

KÖNIGREICH BELGIEN

Gutachten des Staatsrates

Übersetzung

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, neunte Kammer, der am 17. Oktober 1989 von dem Gemeinschaftsminister für Ausbildung, kulturelle Animation und Medien gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Dekretes "zur Aufhebung bestimmter Artikel des Gesetzes vom 6. Februar 1987 über die Radio- und Fernsehverteilernetze und über die kommerzielle Werbung in Radio und Fernsehen" abzugeben, hat am 18. Oktober 1989 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Der Dekretentwurf wirft wegen des durch das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft angewandten Bezugnahmeverfahrens eine Grundsatzfrage auf.

In Artikel 4, § 1, dieses Gesetzes wird nämlich bestimmt, dass die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59ter, § 2, 1°, der Verfassung bezieht, die in Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Angelegenheiten sind.

Während in Artikel 4, 6°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehen war, dass "Rundfunk und Fernsehen, ausser der Übertragung von ... kommerzieller Werbung" eine kulturelle Angelegenheit sind, hat Artikel 1, § 2, des Sondergesetzes vom 8. August 1988 diese Bestimmung geändert, indem er die Ausnahme bezüglich der kommerziellen Werbung gestrichen hat.

Es erhebt sich deshalb die Frage, ob die Bezugnahme - durch das Gesetz vom 31. Dezember 1983 - auf Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den genannten Artikel in der Fassung betrifft, in der er bei der Verabschiedung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 galt, oder ob die durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 vorgenommenen Änderungen zu berücksichtigen sind.

2. In dem am 18. März 1983 unter der Nr. L. 15.381/2 über den Entwurf, der das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft geworden ist, abgegebenen Gutachten hat der Staatstat folgendes bemerkt :

"IV. Das Verfahren der Gesetzgebung durch Bezugnahme wirft immer die Frage auf, ob im Falle einer Änderung des für anwendbar erklärten Gesetzes die betreffenden Angelegenheiten durch die alte oder die neue Bestimmung geregelt werden. Diesbezüglich wird auf folgende Stelle der Begründung hingewiesen :

"In dem Bemühen, das Statut der Deutschsprachigen Gemeinschaft - insbesondere in bezug auf den Inhalt - so genau wie möglich mit dem der zwei übrigen Gemeinschaften übereinstimmen zu lassen, hat die Regierung in dem Entwurf soviel wie möglich die Bezugnahmetechnik angewandt".

Die Absicht der Regierung scheint es demzufolge zu sein, dass im Falle einer Änderung des Sondergesetzes die geänderte Bestimmung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar sein wird. Selbstverständlich wird der ordentliche Gesetzgeber ggf. anders darüber beschliessen können".

3. In der Begründung des Entwurfs (1) liest man folgendes :

"Wie der Staatsrat es bemerkt hat, wird im Falle einer Änderung des Sondergesetzes die geänderte Bestimmung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar sein. Die gleiche Bemerkung gilt auch für den Fall einer Änderung des ordentlichen Gesetzes".

Während der parlamentarischen Vorarbeiten wurde sowohl in der Kammer (2) als auch im Senat (3) wiederholt :

"In dem Bemühen, das Statut der Deutschsprachigen Gemeinschaft - insbesondere in bezug auf den Inhalt - so genau wie möglich mit dem der zwei anderen Gemeinschaften übereinstimmen zu lassen, hat die Regierung in dem Entwurf soviel wie möglich die Technik der Bezugnahme auf das Sondergesetz vom 8. August 1980 und das ordentliche Gesetz vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen angewandt.

-
- (1) Dok. Kammer 622 (1982-1983), Nr. 1, S. 2.
 - (2) Dok. Kammer 622 (1982-1983), Nr. 6, S. 3.
 - (3) Dok. Senat 538 (1982-1983), Nr. 2, S. 4 und 5.

Das impliziert, dass jede Änderung einer Bestimmung des Sondergesetzes oder des ordentlichen Gesetzes, auf die das Gesetz über die Deutschsprachige Gemeinschaft Bezug nimmt, automatisch eine Änderung letzteren Gesetzes zur Folge hat".

Im Senatsausschuss hat der Minister der institutionellen Reformen die Bezugnahmetechnik wie folgt gerechtfertigt (1) :

"Der Minister sagt zuerst, dass der Staatsrat sich mit dieser Methode einverstanden erklärt hat. Das Bezugnahmesystem wurde jedoch eher aus politischen Gründen angenommen. Da das Ziel nämlich - seit den Stuyvenberger Abkommen - darin besteht, der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Statut zu gewähren, das mit dem der zwei grossen Gemeinschaften identisch ist, ist die angewandte Methode die beste.

Zuerst wird dadurch vermieden, dass lange Diskussionen entstehen oder der Inhalt des Sondergesetzes wieder in Frage gestellt wird, woraus sich eine Nichtübereinstimmung ergeben könnte. Zweitens wird durch das Bezugnahmesystem die automatische Änderung für das Gebiet deutscher Sprache im Falle von ggf. eintretenden Änderungen des Sondergesetzes gewährleistet. Drittens sichert dieses System auch eine einheitliche Auslegung der Bestimmungen des Sondergesetzes, was zum Beispiel in Bezug auf die impliziten Befugnisse besonders wichtig ist. Jede abweichende Auslegung würde eine Diskriminierung zwischen den Räten zur Folge haben".

4. Schlussfolgernd ist zu bemerken, dass - dem bei den parlamentarischen Vorarbeiten zum Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft deutlich geäusserten Willen zufolge - das genannte Gesetz sich auf Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, wie er am 8. August 1988 geändert wurde, bezieht.

(1) Dok. Senat 538 (1982-1983), Nr. 2, S. 5 und 6.

Demzufolge ruft der Entwurf, der sich auf die kommerzielle Werbung in Radio und Fernsehen bezieht, keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft hervor.

BESONDERE BEMERKUNGEN

TITEL

In der französischen Übersetzung des Titels des entworfenen Dekrets ist der richtige Titel des Gesetzes vom 6. Februar 1987 ("relative aux réseaux de radiodistribution et de télédistribution et à la publicité ...") anzugeben.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"Aufgehoben werden, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, in dem Gesetz vom 6. Februar 1987 über die Radio- und Fernsehverteilernetze und über die kommerzielle Werbung in Radio und Fernsehen :

(weiter wie im Entwurf; nur müssen in der französischen Übersetzung die Punkte 1, 2, 3 und 4" durch "1°, 2°, 3° und 4°" ersetzt werden)".

Artikel 2

Der Staatsrat sieht nicht ein, warum für das Inkrafttreten von der normalen Fristregelung abgewichen wird.

Wird die Bestimmung beibehalten, so müsste geschrieben werden : "Dieses Dekret tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : H. ROUSSEAU, Kammervorsitzender,

P. FINCOEUR, Staatsräte,
R. ANDERSEN,

Frau : R. DEROY, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor,
vorgelegt.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

R. DEROY.

H. ROUSSEAU.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS,
Auditor, übersetzt.

An

Der Hauptkanzler,

ausgestellte Ausfertigung

Den

G. SCHOETERS.